

Betreff: Aw: AW: Landesprogramm Wirtschaft, Förderperiode 2014-2020 (EFRE und Landesmittel), HIER: Lübeck Umgestaltung Westlicher Altstadtstrand/ An der Untertrave
Von: "katja mentz" <katja.mentz@gmx.de>
Datum: 15.08.16 16:44
An: Sabine.Kling@im.landsh.de

Sehr geehrte Frau Kling,

nochmals vielen Dank für Ihre zügige Beantwortung meiner Fragen.
Bitte erlauben Sie mir einige Nachfragen zu Ihren Antworten.

- Was bedeutet konkret: "...mindestens in seinen wesentlichen Teilen bis Ende 2018 fertiggestellt sein..."

Und ich bitte Sie auch, Ihre folgenden zitierten Sätze zu begründen:

- "Nachweislich können die Linden nicht in eine Umplanung einbezogen werden."

Welches sind die Nachweise, die Sie **nicht** konkret benennen. Die Ursprungsplanung von 2003, auf die sich auch der Förderantrag bezog, der in der Bürgerschaft im November 2015 beschlossen wurde, enthält nachweislich die Lindenreihe. Dies war damals eine Vorgabe. Also ist es sehr wohl möglich, die Umgestaltung mit Linden durchzuführen. Lt. Bauverwaltung wurde dies erst in 2014 geändert.

- "Bei Erhalt der Linden kann eine Umgestaltung des wasserseitigen Bereichs zwischen Holstentor und Drehbrückenplatz nicht umgesetzt werden."

Auch dies stimmt, meiner Meinung nach, nicht. Die Planung müsste geringfügig geändert werden, indem die Standorte der Bäume im Plan geändert werden. Der Bodenbelag kann im Baumbereich ausgetauscht werden, Verbesserungen für die einzelnen Bäume erfolgen. Wenn im Wurzelbereich der Winterlinden vorschriftsmäßig mit der Hand gearbeitet wird, sind die Bestandsbäume auf sehr einfache Weise zu erhalten. Für die Barrierefreiheit könnte der Weg wie bisher sowohl vor, wie auch hinter den Bäumen entlang geführt werden. Dies ist bei der geplanten Breite problemlos möglich.



- "Zur nachhaltigen Sicherung des Großgrüns am westlichen Altstadtstrand zwischen Holstentor und Drehbrückenplatz ist die Pflanzung neuer Bäume und die Erstellung sehr guter Standort- und Entwicklungsbedingungen für diese neuen Bäume dringend erforderlich."

Baumexperten halten entgegen, dass die Winterlinden gesund sind. Als einer der widerstandsfähigsten und anpassungsfähigsten Baumarten, haben sich die Winterlinden ihrem Standort optimal angepasst, haben schwere Stürme und harte Winter oder lang anhaltende Nässephasen gut überstanden. Linden leben rd. 1000 Jahre.

Das Baumgutachten, das von der Firma Scheel angefertigt wurde, sagt nicht aus, dass die Bäume krank sind. Es besagt, dass die Winterlinden in einem stabilen Zustand seien, die Lebensdauer würde lt. Gutachter jedoch nur noch ca. zehn Jahre betragen. Diese Prognose wird von anderen Baumexperten stark angezweifelt.

Die geplanten Neupflanzungen und von der Stadt vorgeschlagenen Baumarten werden z.T. nur rd. 50 Jahre alt und brauchen Jahrzehnte, um so groß zu werden, wie der vorhandene Baumbestand. Was ist daran nachhaltig?

Sehr viele Neupflanzungen an Straßenrändern in der Stadt Lübeck werden derzeit mit intensiver Pflege gepeppelt, weil sie schlecht gedeihen. Die Winterlinden an der Untertrave haben über Jahrzehnte nicht nur das Stadtbild geprägt, sondern sind auch prächtige Bäume mit einer stattlichen Krone geworden. Als Baumreihe sind sie, so wie sie jetzt stehen, eine städtische Rarität und stellen in ihrer Größe auch einen materiellen Wert dar. Würde man ähnlich große Bäume pflanzen, müssten wir lt. Baumkatalogen voraussichtlich 600.000 Euro investieren. Neuanpflanzungen brauchen, wenn sie überhaupt anwachsen, Jahrzehnte, um diese Größe zu erreichen.

Daher bitte ich Sie, mir nochmals die genaue Begründung für Ihre These zu nennen, dass "bei Erhalt der Linden eine Umgestaltung nicht erfolgen kann".

Vielen Dank!
Mit freundlichen Grüßen
Katja Mentz



Gesendet: Donnerstag, 11. August 2016 um 08:41 Uhr

Von: Sabine.Kling@im.landsh.de

An: katja.mentz@gmx.de

Cc: HansArno.Petzold@wimi.landsh.de

Betreff: AW: Landesprogramm Wirtschaft, Förderperiode 2014-2020 (EFRE und Landesmittel), HIER: Lübeck Umgestaltung Westlicher Altstadtstrand/ An der Untertrave

Sehr geehrte Frau Mentz,

mit unten stehende E-Mail hatten Sie sich an das Wirtschaftsministerium gewandt und um Beantwortung einiger Fragen gebeten. Zuständigkeitshalber wurde Ihrer E-Mail an mich weitergeleitet.

Zunächst einmal ein klarstellender Hinweis:

Für das Projekt „Umgestaltung westlicher Altstadtstrand – An der Untertrave“ der Hansestadt Lübeck wurde bislang kein Zuwendungsbescheid im Landesprogramm Wirtschaft erteilt, sondern lediglich eine positive Förderentscheidung für das Projekt in der beantragten Form getroffen. Unter Berücksichtigung der aktuellen Diskussion kann der Zuwendungsbescheid aber erst erlassen werden, wenn feststeht, dass die Hansestadt Lübeck das Projekt in der beantragten Form umsetzen wird. Insofern ist hierzu zunächst das Ergebnis des Bürgerbegehrens abzuwarten.

Hier die von Ihnen erbetenen Auskünfte:

1. Könnten Sie mir bitte die genauen Förderkriterien nennen, wie u.a. Voraussetzungen und Bedingungen zu (ökologischer) Nachhaltigkeit, Barrierefreiheit, Fristen Baubeginn und -fertigstellung, sowie Kriterien möglicher Fristverlängerung etc. Wäre es möglich, die Frist auf die Förderperiode bis 2020 zu verlängern, wenn ja unter welchen Voraussetzungen?

Im Förderbereich nachhaltige Stadtentwicklung des Landesprogramms Wirtschaft werden Projekte hoher städtebaulicher und gestalterischer Qualität gefördert, die geeignet sind, Räume mit Nutzungs- und Gestaltungsdefiziten wiederzubeleben und aufzuwerten und mit denen die Nutzungsqualität dieser Räume nachhaltig verbessert wird. Für die Bewertung der Förderungswürdigkeit und für die Auswahl der Förderprojekte sind das jeweilige Maß der vorliegenden Gestaltungs- und

Nutzungsdefizite sowie die aus dem jeweiligen Projekt zu erwartenden stadtentwicklungspolitischen Effekte maßgebliche Kriterien. Dabei kommen den wirtschaftlichen Effekten eine besondere Bedeutung zu.

Ökologische Effekte spielen bei der Förderentscheidung ebenfalls eine Rolle. Durch den Abbau von Bodenverunreinigungen und durch die, durch die Neupflanzung von 60 Bäumen vorgesehene nachhaltige Sicherung des städtischen Großgrüns im Projektgebiet gehen von dem Projekt auch erhebliche ökologische Effekte aus.

Barrierefreiheit ist kein besonderes Auswahlkriterium, eine fehlende Barrierefreiheit jedoch ein Ausschlusskriterium. Projekte, mit denen nicht die erreichbare Barrierefreiheit umgesetzt wird, können nicht gefördert werden.

Fristen für den Baubeginn bestehen nicht.

Die Frist für den Abschluss des Projekts ist der 31.12.2018. Dies hat mehrere Gründe.

- Bezogen auf das Landesprogramm Wirtschaft ist die Frist relevant, da für den Fall, dass das Projekt nicht bis Ende 2018 abgeschlossen werden kann, die EU die sogenannte Leistungsreserve für den Maßnahmenbereich Nachhaltige Stadtentwicklung – hierbei handelt es sich um einen Teil der für SH vorgesehenen EU-Mittel des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) – einbehalten wird. Grundsätzlich wäre im Landesprogramm Wirtschaft zwar eine Verlängerung des Bewilligungszeitraums möglich. Dass das Projekt zum 31.12.2018 abgeschlossen wird, ist jedoch – wie eben dargelegt – für SH von erheblichen Interesse.
 - Bezogen auf das Bundesprogramm „Nationale Projekte des Städtebaus“ ist die Frist bindend, da die Bundesmittel aus haushaltsrechtlichen Gründen bis Ende 2018 vollständig für das Projekt verausgabt werden müssen.
 - Bezogen auf das Städtebauförderungsprogramm „Sanierung und Entwicklung“ ist die Förderung auf den 31.12.2017 gefristet. Die Befristung war erforderlich, da das Land SH dem Bund gegenüber die städtebauliche Gesamtmaßnahme „Altstadt“ der Hansestadt Lübeck bis Ende 2020 abgerechnet haben muss. Bei dieser Abrechnung sind der gesamte Förderzeitraum ab 1971 und geförderten Ausgaben von über 167 Mio. € zu betrachten. Im Zusammenhang mit der Gesamtumsetzung des Projekts „Umgestaltung westlicher Altstadtstrand – An der Untertrave“ habe ich der Hansestadt Lübeck eine Verlängerung des Zuwendungszeitraums bis zum 31.12.2018 in Aussicht gestellt, sofern sie sicherstellt, dass die Abrechnung der städtebaulichen Gesamtmaßnahme „Altstadt“ parallel zur Umsetzung des Projekts An der Untertrave systematisch und zielgerichtet vorbereitet und die Vorlage der Schlussabrechnung zum spätestens zum 31.12.2019 sichergestellt wird. Formal ist die Fristverlängerung bis Ende 2018 jedoch nicht erfolgt. Eine Fristverlängerung über den 31.12.2018 hinaus ist ausgeschlossen, da ansonsten der Abschluss des Abrechnungsverfahrens der Städtebauförderungsmaßnahme zum 31.12.2020 nicht möglich sein wird.
2. Was passiert, wenn die Stadt Lübeck die Fertigstellung bis Ende 2018, gemäß bevorzugter Frist 31.12.2018 (siehe Optionen 1,2,3 in der Anlage) nicht erreicht.

Werden Fördermittel dann gestrichen?

Derzeit ist nicht davon auszugehen, dass das Projekt gefördert, aber nicht im vorgesehenen Bewilligungszeitraum fertiggestellt werden kann. Sollte das Projekt nicht in der beantragten Form umgesetzt werden, kann ohnehin nicht von einer Förderung ausgegangen werden. Für ein geändertes Projekt liegen keine Förderanträge und somit auch keine positiven Förderentscheidungen vor.

Sollte das Projekt in der beantragten Form umgesetzt, jedoch wider Erwarten nicht bis zum 31.12.2018 fertiggestellt werden, ist mindestens mit einer Kürzung der Förderung zu rechnen. Sollten das Projekt nicht mindestens in seinen wesentlichen Teilen bis Ende 2018 fertiggestellt sein, kann es zu einem vollständigen Widerruf der Bundesmittel des Programms „Nationale Projekte des Städtebaus“ und der Städtebauförderungsmittel kommen.

3. Wenn es das Informationszugangsgesetz des Landes Schleswig-Holstein hergibt, hätte ich gern die Antragstellung der Hansestadt Lübeck im Wortlaut inklusive angehängter Pläne sowie den des Förderbescheids.

Der Antrag der Hansestadt Lübeck auf Förderung im Landesprogramm Wirtschaft umfasst 4 Stehordner. Gerne können Sie den Antrag hier bei mir im Büro einsehen. Vielleicht ist es aber einfacher für Sie, den Antrag bei der Bauverwaltung der Hansestadt Lübeck einzusehen. Ein geprüftes und vollständiges Antragsexemplar habe ich der Hansestadt mit Schreiben vom 15.06.2016 übermittelt. Da ein Förderbescheid im Landesprogramm Wirtschaft bislang nicht ergangen ist, können Sie hierzu keinen Wortlaut erhalten.

4. Sind eine Fällung der 48 Winterlinden und Nachpflanzung einer voraussichtlich anderen Baumart Gegenstand des Förderantrags gewesen? Und widerspricht das Fällen der lt. Baumgutachten gesunden Bäume nicht eklatant dem Gedanken der Nachhaltigkeit und des Klimaschutzes und somit auch unter Umständen Förderkriterien, wenn die Bäume auch erhalten und integriert werden könnten, wie die Ursprungsplanung vorsieht?

Im Antrag der Hansestadt Lübeck ist die Fällung von 44 Bestandbäumen (Linden) und die Umpflanzung von 3 Bestandbäumen (Baumart nicht genannt) sowie die Pflanzung von 60 Eschen enthalten.

Mir ist kein Baugutachten bekannt, in dem die Linden an der Untertrave als gesunde Bäume beschrieben sind. Nachweislich können die Linden nicht in eine Umplanung einbezogen werden. Bei Erhalt der Linden kann eine Umgestaltung des wasserseitigen Bereichs zwischen Holstentor und Drehbrückenplatz nicht umgesetzt werden.

Zur nachhaltigen Sicherung des Großgrüns am westlichen Altstadtrand zwischen Holstentor und Drehbrückenplatz ist die Pflanzung neuer Bäume und die Erstellung sehr guter Standort- und Entwicklungsbedingungen für diese neuen Bäume dringend erforderlich. Insofern verfolgt die Hansestadt Lübeck mit dem Projekt in der vorgesehenen Form sehr wohl Ziele der Nachhaltigkeit und des Klimaschutzes.

Ich hoffe, Ihre Fragen für Sie umfassend beantwortet zu haben.

Sollten Sie den Antrag auf Förderung im Landesprogramm Wirtschaft nicht bei der Bauverwaltung der Hansestadt Lübeck, sondern doch bei mir einsehen wollen, vereinbaren Sie bitte telefonisch vorab einen Termin mit mir.

Mit freundlichen Grüßen

Sabine Kling



Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten

des Landes Schleswig-Holstein

Referat Städtebauförderung, Besonderes Städtebaurecht, Baukultur – IV 25

Düsternbrooker Weg 92

24105 Kiel

Fon.: 0431 988 3231

Fax.: 0431 988 614 3231

E-Mail.: Sabine.Kling@im.landsh.de

www.schleswig-holstein.de

Über dieses E-Mail-Postfach kein Zugang für verschlüsselte Dokumente.

Von: katja mentz [mailto:katja.mentz@gmx.de]

Gesendet: Mittwoch, 10. August 2016 02:09

An: Balduhn, Ruediger (WiMi); Rieger, Silke (WiMi)

Cc: FRAKTION-GAL

Betreff: Landesprogramm Wirtschaft, Förderperiode 2014-2020 (EFRE und Landesmittel), HIER: Lübeck Umgestaltung Westlicher Altstadtrand/ An der Untertrave

Wichtigkeit: Hoch

Sehr geehrter Herr Balduhn, sehr geehrte Frau Rieger,

die Hansestadt Lübeck hat LPW-EFRE Mittel der Förderperiode 2014-2020 für die Umgestaltung Westlicher Altstadttrand/An der Untertrave in Lübeck beantragt. Inzwischen wurde ein Förderbescheid erteilt.

- Könnten Sie mir bitte die genauen Förderkriterien nennen, wie u.a. Voraussetzungen und Bedingungen zu (ökologischer) Nachhaltigkeit, Barrierefreiheit, Fristen Baubeginn und -fertigstellung, sowie Kriterien möglicher Fristverlängerung etc. Wäre es möglich, die Frist auf die Förderperiode bis 2020 zu verlängern, wenn ja unter welchen Voraussetzungen?
- Was passiert, wenn die Stadt Lübeck die Fertigstellung bis Ende 2018, gemäß bevorzugter Frist 31.12.2018 (siehe Optionen 1,2,3 in der Anlage) nicht erreicht. Werden Fördermittel dann gestrichen?
- Wenn es das Informationszugangsgesetz des Landes Schleswig-Holstein hergibt, hätte ich gern die Antragstellung der Hansestadt Lübeck im Wortlaut inklusive angehängter Pläne sowie den des Förderbescheids.

Ich hänge Ihnen die Beschlussvorlage in Bezug auf die Fördermittelbeantragung zur Information an, aus der der Grund meiner Anfrage indirekt hervorgeht.

(http://luebeck.de/stadt_politik/buergerinfo/bi/vo020.asp?VOLFDNR=1003047)

In dieser von der Bürgerschaft im November 2015 beschlossenen Verwaltungsvorlage ist mit keinem Wort erwähnt, dass zu den Maßnahmen der Umgestaltung der Untertrave das Fällen von 48 Winterlinden (im Durchschnitt 50 Jahre alt) und die Neupflanzung von 60 Bäumen gehören soll. Aus der Zeichnung geht nicht hervor, dass es sich nicht um vorhandenen Baumbestand handelt, lediglich ist erkennbar, dass weitere Bäume gepflanzt werden als derzeit vorhanden. Auch eine Beteiligung der Bevölkerung hat über diese (von der Stadtverwaltung angeordnete?) Maßnahme nicht stattgefunden.

- Sind eine Fällung der 48 Winterlinden und Nachpflanzung einer voraussichtlich anderen Baumart Gegenstand des Förderantrags gewesen? Und widerspricht das Fällen der lt. Baumgutachten gesunden Bäume nicht eklatant dem Gedanken der Nachhaltigkeit und des Klimaschutzes und somit auch unter Umständen Förderkriterien, wenn die Bäume auch erhalten und integriert werden könnten, wie die Ursprungsplanung vorsieht?

(Der Beschluss der Bürgerschaft bezieht sich wörtlich auf den unter Beteiligung der Bevölkerung entstandenen Planungsentwurf aus dem Jahr 2003. In diesem Entwurf ist die Reihe der 48 Winterlinden erhalten, die Bäume sind integriert und die Untere Naturschutzbehörde hatte die Winterlinden nachweislich für erhaltenswert eingestuft.)

Aufgrund der Dringlichkeit in Bezug auf ein geplantes Bürgerbegehren, das voraussichtlich in den kommenden Tagen starten wird, bitte ich um zügige Beantwortung meiner Anfrage (auch gern vorab in Teilen, sollten einzelne Fragen längere Zeit in Anspruch nehmen als andere) und bedanke mich im Vorwege herzlich für Ihre Mühen.

Sie erreichen mich bei Nachfragen telefonisch unter 0175 62 70 932.

Vielen Dank!

Mit freundlichen Grüßen

Katja Mentz

Mitglied der Lübecker Bürgerschaft

Fraktion grün+alternativ+links (GAL)